



# Regierung der Oberpfalz Amtsblatt



70. Jahrgang

Regensburg, 12. September 2014

Nr. 9

## Inhaltsübersicht

### Planung und Bau

Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 21. August 2014

Staatsstraße 85 „(Creußen) B 2 – B 470“, Ortsumgehung Kirchenthumbach

Bau-km 0+095 (= St2120\_220\_2,973) bis Bau-km 6+580 (= St2120\_260\_0,987)

Az. 31-4354.3 St 2120-2

Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG ..... 98

### Bekanntmachungen der Zweckverbände

Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2014 ..... 99

### Bezirk Oberpfalz

Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“

vom 29. Juli 2014 Bekanntmachung..... 99

## Planung und Bau

### Öffentliche Bekanntmachung der Regierung der Oberpfalz vom 21. August 2014

Staatsstraße 85 „(Creußen) B 2 – B 470“, Ortsumgehung Kirchenthumbach  
Bau-km 0+095 (= St2120\_220\_2,973) bis Bau-km 6+580 (= St2120\_260\_0,987)  
Az. 31-4354.3 St 2120-2

#### Planfeststellung nach Art. 36 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 ff BayVwVfG

Der Plan (Zeichnung und Erläuterung) vom 31. März 2014 lag in der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach zur allgemeinen Einsichtnahme aus.

Die Erörterung der rechtzeitig erhobenen Einwendungen mit den Einwendungsführern, dem Antragsteller sowie den Sachverständigen, wird wie folgt durchgeführt:

1. Der Erörterungstermin findet am **Donnerstag, den 9. Oktober 2014 in 91281 Kirchenthumbach, Eschenbacher Straße 42, im Schulungsraum der Freiwilligen Feuerwehr Kirchenthumbach** statt:
  - ab 9.00 Uhr für die Einwendungen bzw. Stellungnahmen der Behörden und Verbände
  - ab 13.30 Uhr für die Privateinwendungen
2. Im Termin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen erörtert. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Bauvorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann, dass verspätete Einwendungen ausgeschlossen sind und dass das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.
3. Durch Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.
4. Da in diesem Planfeststellungsverfahren mehr als 50 Benachrichtigungen zum Erörterungstermin vorzunehmen sind, wird diese Benachrichtigung durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt (Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG).
5. Der Erörterungstermin ist **nicht öffentlich**.

Regensburg, 21. August 2014  
Regierung der Oberpfalz

Axel Bartelt  
Regierungspräsident

## Bekanntmachungen der Zweckverbände

### **Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2014**

Es wird nachrichtlich bekannt gemacht, dass die Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tierkörperbeseitigung Nordbayern für das Haushaltsjahr 2014 vom 7. April 2014 im Oberfränkischen Amtsblatt Nr. 5 vom 26. Mai 2014 amtlich bekannt gemacht wurde.

Bamberg, 7. April 2014  
Zweckverband Tierkörperbeseitigung Nordbayern

Dr. Günther Denzler  
Verbandsvorsitzender

## Bezirk Oberpfalz

### **Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 29. Juli 2014 Bekanntmachung**

Der Landkreis Cham hat die nachfolgend abgedruckte Verordnung vom 29. Juli 2014 zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ erlassen. Diese Verordnung wird hiermit gemäß Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes amtlich bekanntgemacht. Gemäß Art. 52 Abs. 7 Satz 2 Bayerisches Naturschutzgesetz wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 des Bayerischen Naturschutzgesetzes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Cham, Rachelstraße 6, 93413 Cham) geltend gemacht wird.

Regensburg, 25. August 2014  
Bezirk Oberpfalz

Lothar Höher  
Bezirkstagsvizepräsident

### **7. Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 29. Juli 2014**

Der Landkreis Cham erlässt auf Grund von § 20 Abs. 2 Nr. 4, § 26 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I 2009,2542) in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1, Art. 51 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 Satz 3 HS 2 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- (BayRS 791-1-UG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82) folgende Verordnung:

#### **§ 1 Änderung einer Verordnung**

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Oberer Bayerischer Wald“ vom 15. Dezember 2006 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 2/2007 S. 8), zuletzt geändert mit Verordnung vom 16. Januar 2014 (Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz Nr. 1/2014 S. 29), wird wie folgt geändert:

Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes werden in dem Teilbereich Flur-Nrn. 628 (TF), 631 (TF) 683 (TF) und 684 der Gemarkung Engelsdorf (5038) geändert.

Die in § 2 Abs. 1 genannte Karte M = 1 : 100.000 wird entsprechend aktualisiert.

Die in § 2 Abs. 2 HS 1 genannte Karte M = 1 : 5.000, welche bei der Regierung der Oberpfalz als höhere Naturschutzbehörde niedergelegt ist, wird mit 1 Kartenausschnitt ergänzt, der die bisherigen Grenzen und die künftig geltenden Grenzen (Abweichungen) darstellt.

Die in § 2 Abs. 2 HS 2 genannten weiteren Ausfertigungen dieser Karte in unveränderlicher digitaler Form werden als aktualisierte Ausgaben bei den Landratsämtern Cham und Schwandorf als untere Naturschutzbehörden niedergelegt.

**§ 2**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung der Oberpfalz in Kraft.

**Hinweis:**

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften ist gem. Art. 52 Abs. 7 Satz 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl 2011, 82, BayRS 791-1-UG) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung der Verordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, beim Landratsamt Cham, untere Naturschutzbehörde, Rachelstraße 6 in 93413 Cham geltend gemacht wird.

Cham, 29. Juli 2014  
Landratsamt Cham

Löffler  
Landrat